

Vorlage, die sie uns zu geben hat, beschränkt würde. Wollen wir jetzt schon auf Specialitäten eingehen, so kann der sehr wahrscheinliche Fall sein, daß wir etwas beantragen, womit die Regierung nicht übereinstimmt, vielleicht nicht übereinstimmen kann, und was zu Discussionen führt, die vermieden werden, wenn wir die Ansichten der Regierung erst erwarten; ich kann daher nur die Annahme des Deputationsgutachtens, so wie es im Bericht vorliegt, anempfehlen. Was aber die Gründe des verehrten Sprechers anlangt, so gestehe ich aufrichtig, daß ich sie nicht theile. Erstlich, was das Verfahren und die Strafen anlangt, so weiß ich nicht, wie man etwas Besseres machen könnte? Der gewöhnliche Gang ist, wenn ein Bettler eingebracht wird, so wird er vernommen und bestraft, und wird er wiederholt betroffen, wird derselbe, wenn Ermahnungen nicht geholfen haben, in das Arbeitshaus gebracht. Ich wüßte nicht wie man dieses Verfahren abkürzen könnte. Man müßte denn auf die unglücklichen Prügel wieder zurückkommen, und dazu werde ich mich nie entschließen, am wenigsten sie gesetzlich auszusprechen. Wenn ein Bettler sich widersetzt, fehlen die Züchtigungen ohnedem nicht und es kräht kein Hahn darüber. Aber gesetzlich mag ich das Prügelssystem nicht ausgesprochen haben. Was die Schilderung der jetzigen Moralität betrifft, die mir Schauer erregt, so muß ich bekennen, daß ich in den 40 Jahren, während welcher ich in amtlichen Verhältnissen stehe, und Gelegenheit genug gehabt habe, das Fortschreiten der Moralität kennen zu lernen, daß ich nicht habe wahrnehmen können, daß der moralische Zustand im Allgemeinen schlechter als vor 20, 30 und 40 Jahren geworden wäre, — die Menschen sind sich ziemlich gleich geblieben. Im Gegentheil, es giebt Punkte, die ich nicht berühren will, wo die Moralität eher zugenommen als abgenommen hat. Man darf nur in die alte Gesetzgebung zurückgehen und sehen, welche Mittel die Gesetzgebung sonst hat ergreifen müssen, um die Moralität zu schützen, um sich von meiner Behauptung zu überzeugen. Wir leben in einer Zeit, wo es sich recht gut leben läßt, und so glaube ich, kann der Antrag, der gestellt worden ist, kaum passend sein, und ich rathe nochmals anzunehmen, was die Deputation vorgeschlagen hat, oder wenn man das nicht will, wenigstens den zweiten Theil zu berücksichtigen, wie bereits der Stellvertreter des Präsidenten diese Andeutung gegeben hat.

Referent v. Carlowitz: Es sind einige Mitglieder der Kammer, denen ich als Referent einige Worte entgegenen möchte. Zuvörderst hat der Stellvertreter des Präsidenten erwähnt, wie er zwar im Allgemeinen einverstanden sei mit der Deputation; aber Anstoß nehmen müsse an der Alternative, die in Betreff der Form der künftig an die Stände zu machenden Vorlage die Deputation der Staatsregierung anheim stellt. Er bemerkt, es sei vorzüglicher, die Regierung zu veranlassen, sämtliche Punkte in einer allgemeinen Armenordnung zusammenzustellen, und diese unserer Berathung zu unterlegen; und er erklärt sich also für den zweiten Ausweg. Ich kann im Allgemeinen zugeben, daß die Ansicht, die über das Verfahren von dem Stellvertreter aufgefasset ist, auch die meine ist, insofern ich nämlich ebenfalls das

letztere Mittel für das zweckmäßigere halte und wahrhaft freuen würde es mich, wenn die Staatsregierung nicht den ersten, sondern den zweiten Weg einschläge. Allein nichts desto weniger scheint es der Deputation, als müsse man der Regierung in dieser Beziehung die Hände so wenig als möglich binden, weil wir anerkennen müssen, daß eine Armenordnung jedenfalls mit Punkte enthalten müsse, die keineswegs unserer Zustimmung bedürfen, sondern die rein administrativer Natur sind. Glaubte daher die Regierung nicht so weit gehen und auch hierüber unser Gutachten vernehmen zu können, so liegt dies in ihrer verfassungsmäßigen Befugniß, und kann ihr nicht zum Vorwurf gemacht werden. Dann aber ist die Folge davon, daß das Ganze in einer Armenordnung nicht erschöpft werden wird, sondern, daß sämtliche Bestimmungen, die angeordnet werden sollten, sich in zwei Theile spalten werden, in ein Gesetz, was die Stände nothwendig zu berathen haben und in eine Verordnung, die den Ständen nicht nothwendig vorzulegen ist. Sollte aber die Staatsregierung erklären, daß sie bei Vorlage einer allgemeinen Armenordnung kein Bedenken habe, so würde ich mich dem Antrag des D. Deutrich anschließen; denn auch ich halte es wie gesagt für zweckmäßig, alle Bestimmungen, welche das Armenwesen angehen, in eine einzige Vorlage zusammen zu fassen, da gerade bei diesem Gegenstande eine Scheidung der einzelnen Fragen, welche der Gesetzgebung und welche der Verwaltung anheim fallen, höchst schwierig ist. Was den Antrag des v. Welck anbetrißt, so muß ich bekennen, daß ich in Verlegenheit bin, was ich darauf antworten soll. Die Deputation hat in ihrem Berichte dargelegt, daß sie keineswegs auf das Materielle, auf das Detail der Regierungsvorschläge eingehen wolle. Ja, wir haben uns in der Deputation über dieses Detail nicht einmal gegenseitig ausgesprochen und berathen. Ich wüßte daher weder als Mitglied der Kammer, noch weit weniger als Referent, was ich dem Antragsteller antworten, ob ich ihm beispflichten, oder ihm entgentreten sollte; jedenfalls wäre, was ich erwiederte, bloß meine individuelle Ansicht, nicht die Ansicht der Deputation. Würde man aber das Verfahren weiter verfolgen, welches der Abgeordnete eingeschlagen hat, so wäre dies nichts andres, als das Gutachten der Deputation vollständig über den Haufen zu werfen. Hat auch der Antragsteller erklärt, daß er im Allgemeinen mit dem Deputationsgutachten einverstanden sei, so sind dies gleichwohl leere Worte, denn er weicht doch wesentlich von demselben ab, eben weil er glaubt, daß das Detail der Regierungsvorschläge in Berathung zu ziehen sei, was nicht die Ansicht der Deputation ist. Der Zweck des Deputationsgutachtens läuft nur darauf hinaus, es klar zu machen, daß es vorzüglicher sei, wenn man sich alles Eingehens in das Materielle enthält, und sich heute auf die Formfrage beschränkt. Ich würde daher, wollten Sie den Anträgen des v. Welck Gehör schenken, lieber anrathen, das Deputationsgutachten abzulehnen, und die Deputation zu veranlassen, ein andres specielles Gutachten zu geben. So aber, besorge ich, werden wir schwerlich zum Ziele kommen. Nehmen Sie an, es stellten nächst dem Antragsteller noch 6, 8, 10 Mitglieder der Kammer ähnliche Anträge, daß